

---

**1310/AB XXII. GP**

---

**Eingelangt am 11.03.2004**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

## **Anfragebeantwortung**

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1309/J betreffend drohende Arbeitsplatzverluste von in Tabaktrafiken beschäftigten behinderten Menschen, welche die Abgeordneten Dr. Günther Kräuter, Kolleginnen und Kollegen am 13. Jänner 2004 an mich richteten, stelle ich fest:

### **Zu den Punkten 1 bis 6 der Anfrage:**

Die Angelegenheiten der Tabaktrafiken werden durch das Tabakmonopolgesetz 1996 geregelt. Das Tabakmonopol ist ein Finanzmonopol. Für die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Hinblick auf die Tabaktrafiken ist der Bundesminister für Finanzen zuständig.

Sollten entgegen den Erwartungen einzelne Personen ihren Arbeitsplatz durch die Schließung von Tabaktrafiken verlieren, dann steht ihnen wie allen anderen Arbeitskräften, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, das Arbeitsmarktservice mit seiner gesamten Dienstleistungspalette zur Verfügung. Für Behinderte ist diese Palette noch umfangreicher als für nicht behinderte Personen, zumal das Arbeitsmarktservice auch für die Förderung der Chancengleichheit am Arbeitsmarkt zu sorgen hat.